



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Tutorate

Ab 6. November Tutorate

Einschreibung :

[https://www.rwi.uzh.ch/de/lehrefo
rschung/alphabetisch/godenzi/lehr
e/Vorlesungen/Herbstsemester-
2017.html](https://www.rwi.uzh.ch/de/lehrefo
rschung/alphabetisch/godenzi/lehr
e/Vorlesungen/Herbstsemester-
2017.html)

Tutorate zum Strafrecht AT, HS 17 (<https://studentservices.uzh.ch/uzh/anonym/vvz/index.html#details/2017/003/SM/50655657>)

begleitende Lehrveranstaltung zur Vorlesung Strafrecht AT I (Modul: Strafrecht I)

V-Nr.	Lehrveranstaltung	Termin	Raum	Dozierende
4357	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 1	Di 18:15-20:00, 07.11. bis 12.12.	KOL-G-221	Pascal Ronc (Lst. Prof. F. Meyer)
4358	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 10	Mo 16:15-18:00, 06.11. bis 11.12.	RAI-F-041	Markus Thier (Lehrbeauftragter UZH)
4359	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 11	Fr 12:15-13:45, 10.11. bis 15.12.	RAI-J-031	Isabel Baur (Lst. Prof. B. Tag)
4360	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 12	Fr 16:15-18:00, 10.11. bis 15.12.	KOL-E-21	Peter Frick (Lst. Prof. G. Godenzi)
4361	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 2	Mi 14:00-15:45, 08.11. bis 13.12.	Siehe VVZ	Sandra van der Stroom (Lst. Prof. F. Meyer)
4362	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 3	Mi 16:15-18:00, 08.11. bis 13.12.	RAK-E-8	Sandra van der Stroom (Lst. Prof. F. Meyer)
4363	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 4	Fr 12:15-13:45, 10.11. bis 15.12.	KOL-F-109	George Poulikakos (Lst. Prof. D. Jositsch)
4364	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 5	Di 10:15-12:00, 07.11. bis 12.12.	SOD-1-104	Sonja Pflaum (Lehrbeauftragte UZH)
4365	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 6	Do 12:15-13:45, 09.11. bis 14.12.	KOL-E-21	Sophie-Katharina Matjaz (Lst. Prof. M. Thommen)
4366	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 7	Do 12:15-13:45, 09.11. bis 14.12.	KOL-G-221	Yannick Jäncke (Lst. Prof. B. Tag)
4367	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 8	Di 10:15-12:00, 07.11. bis 12.12.	SOD-1-101	George Poulikakos (Lst. Prof. D. Jositsch)
4368	Tutorate zum Strafrecht AT Gruppe 9	Mo 14:00-15:45, 06.11. bis 11.12.	HAH-F-1	Markus Thier (Lehrbeauftragter UZH)

Lst. Godenzi / 25.09.2017

Nachtrag

Donatsch/Tag⁹, 92. :

- Arzt A. führt Bauchoperation durch.
- Patientin stirbt aufgrund von Kunstfehler.
- Obduktion: nicht erkennbare Narkosemittelunverträglichkeit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod geführt hätte.
- Keine Zurechnung mangels rechtmässigen Alternativverhaltens.





Subjektiver Tatbestand

Teil 1



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			Strafnotwendigkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			Strafnotwendigkeit

Handlungsbegriff

- Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?



«Ich habe es nicht extra gemacht!»

Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt

Finale Handlungslehre

Handlung als zweck-gerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen



Franz von Liszt



Hans Welzel



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

Verursacher Erfolg = Unrecht



Franz von Liszt



Hans Welzel

Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Verursacher und **angestrebter** Erfolg =
Unrecht

Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht

Axtmörder geht gezielt vor



Subjektives Unrecht

Zimmermann tötet versehentlich





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= Versuch

Finale Handlungslehre

Zeuge sagt nach bestem Wissen und Gewissen, aber objektiv wahrheitswidrig aus.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Keines (Nicht: wider besseres Wissen)

Finale HL: Kein Unrecht

Kausale HL: Unrecht, keine Schuld,
Teilnahme wäre aber möglich.

Finale Handlungslehre

Sachverständiger (Gerichtsmediziner)
erstattet nach bestem Wissen objektiv
falsches Gutachten zur Todesursache.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Keines (Nicht: wider besseres Wissen)

Finale HL: Kein Unrecht

Kausale HL: Unrecht, keine Schuld,
Einziehung Computer wäre möglich.

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Vorsatz/Fahrlässigkeit	Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre



Deliktsaufbau des Fahrlässigkeitsdelikts nach finaler Handlungslehre

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

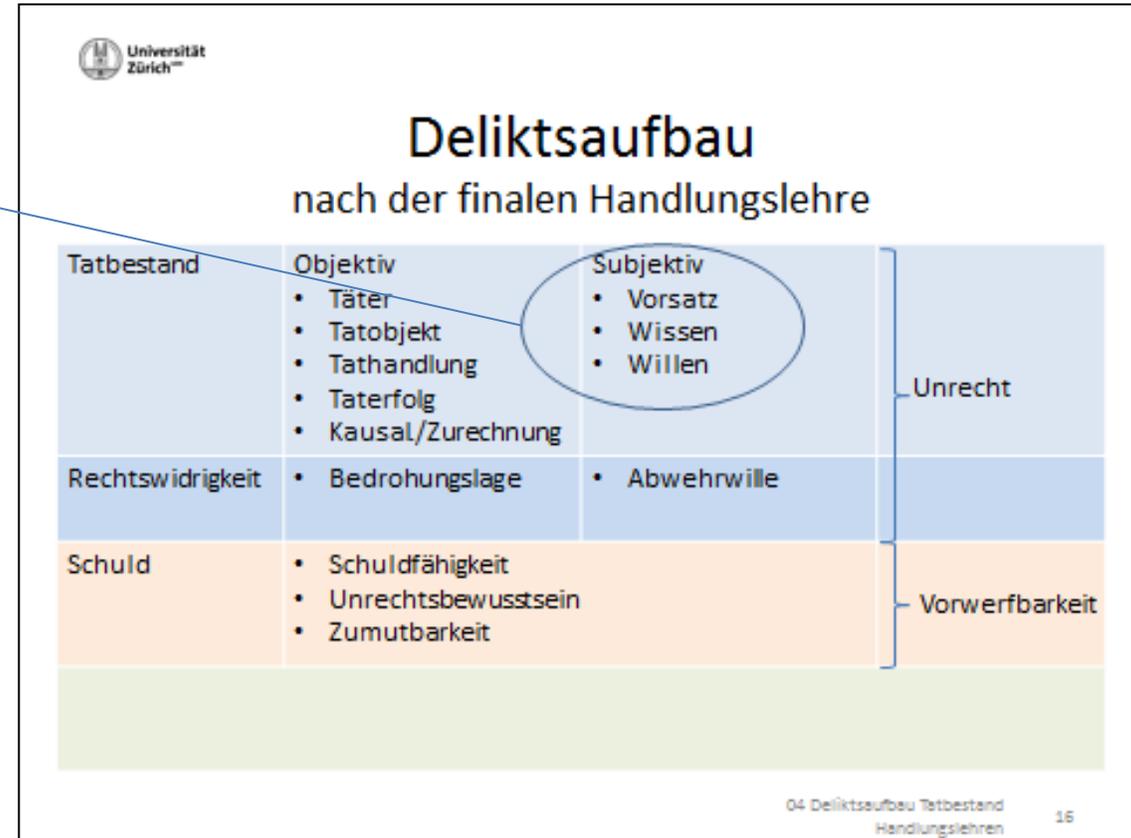
Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

«Gemachtes»

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

«Gedachtes»

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

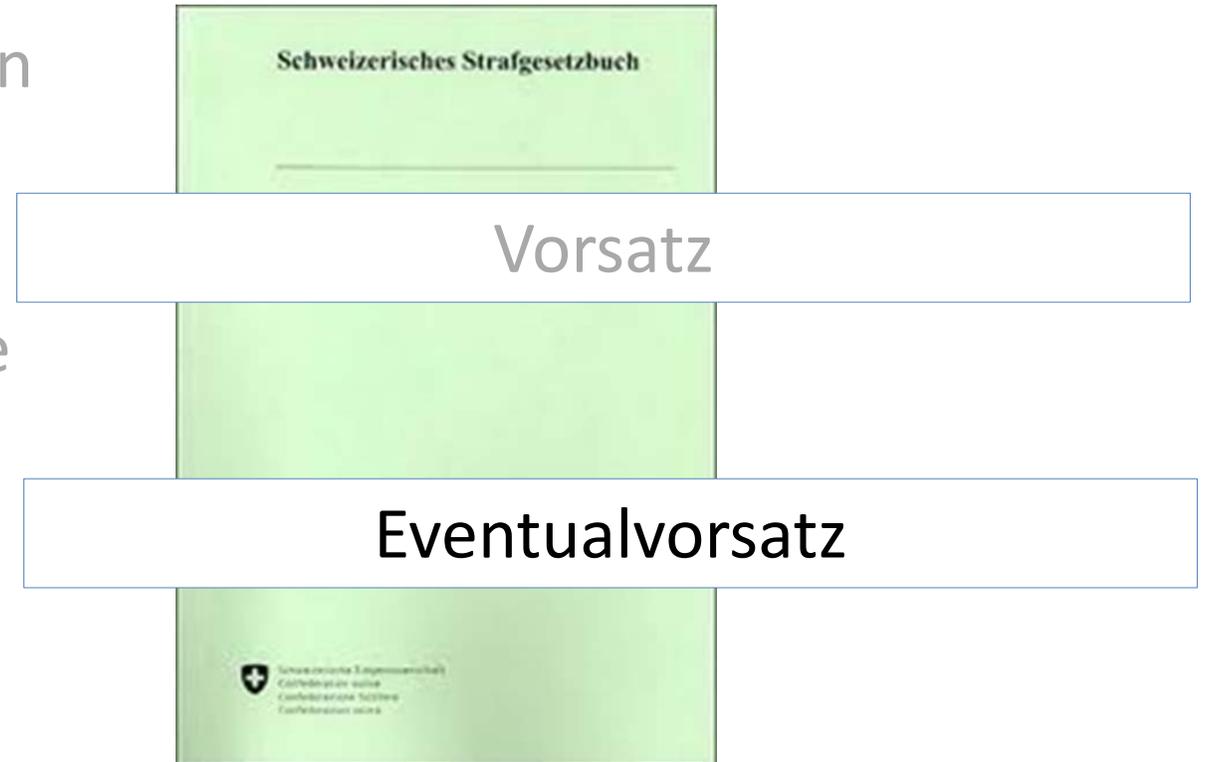
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



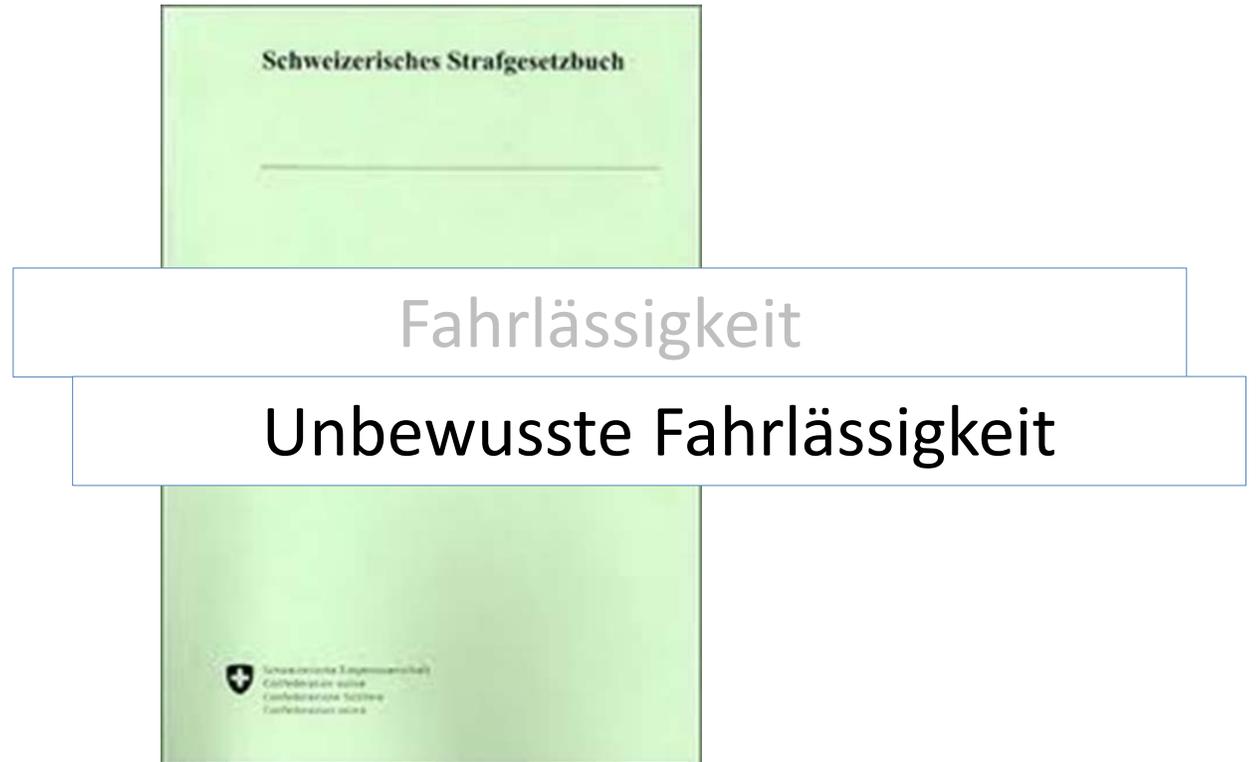
Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus **pfllichtwidriger Unvorsichtigkeit** nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.

Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen



Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

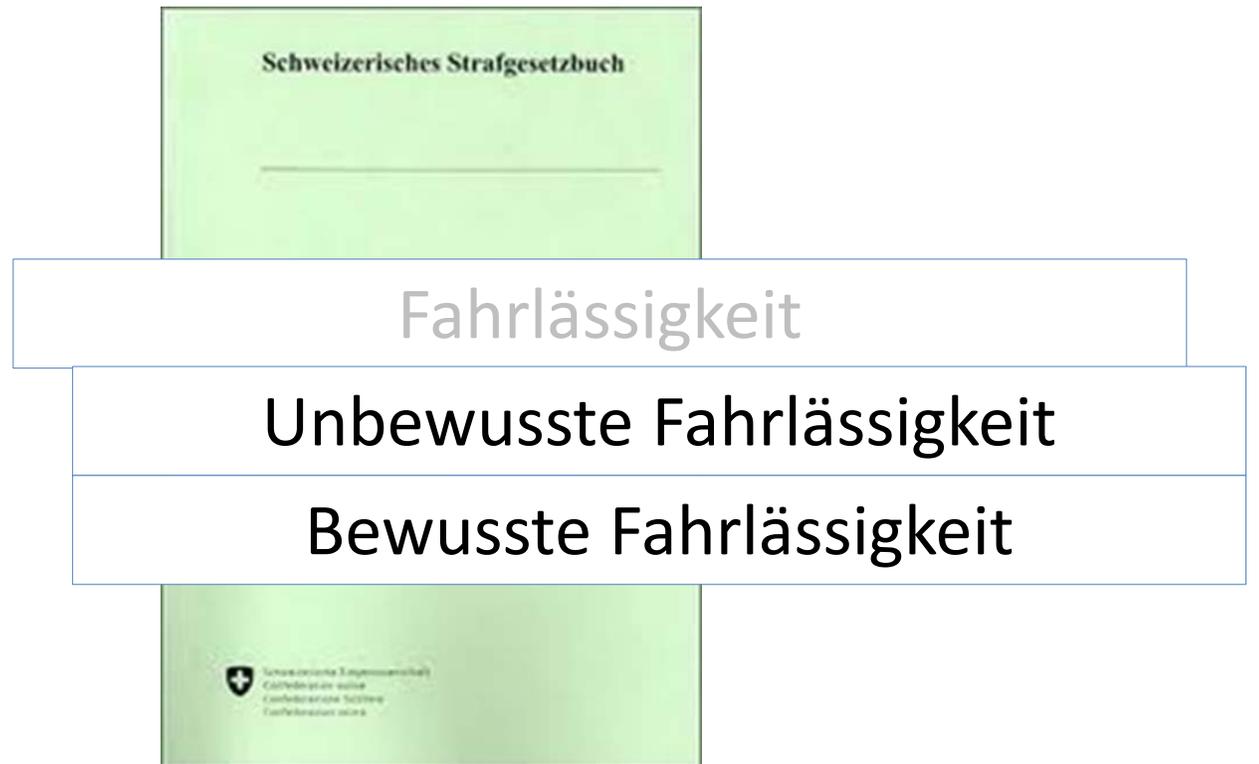
Außen-temperatur	5 Minuten	10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

Donatsch/Tag⁹, 113

Deliktsaufbau			
Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung	Subjektiv • Vorsatz • Wissen • Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip	• Wissen • Willen	
Schuld	• Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Wissen

«Der Vorsatz kann daher als Spiegelbild der die Tat charakterisierenden Merkmale im Täterbewusstsein bezeichnet werden»

Schönke/Schröder²⁹, § 15 N 38



Wissen

Konkretisierungsgrad:
«sachgedankliches
Mitbewusstsein»
reicht aus.

Schönke/Schröder²⁹, § 15 N 51





Wissen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur **für möglich hält.**»

BGE 130 IV 58





Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

Mensch, Sache, Wohnung

2. Geschehensablauf

3. Unrecht



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

Mensch, Sache, Wohnung

Fremd, Urkunde

2. Geschehensablauf

3. Unrecht

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht





Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Alle Tatumstände haben normative Elemente. Wie genau muss der Täter die Wertungen kennen?

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Urkundenfälschung

Ralph ist in Geldnöten. Er schreibt deshalb handschriftlich ein Testament im Namen seiner Grossmutter, das ihn vor allen anderen Enkeln begünstigt.



Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Parallelwertung in der Laiensphäre



Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum**
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung



Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

- ¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.
- ² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Irrtum

<https://www.youtube.com/watch?v=YgwaMMSAZ1s>





Irrtum

October 22, 2012, 10 p.m.

An 8-year-old girl in New Sewickley Township, Pennsylvania, dressed for Halloween in a black costume and a black hat ... was shot over the weekend by her cousin who thought she was a skunk.



Jagdgesetz/ZH vom 12. Mai 1929 (922.1)

§ 41. ¹ Grundeigentümern, Pächtern und Verwaltern von Gutsbetrieben ist gestattet:

- Das Erlegen von schadenstiftenden Wildschweinen, Dachsen, Füchsen, Iltissen¹³, Mardern, Eichhörnchen¹³, Elstern, Eichelhähern, Krähen¹⁵ sowie von Haus- und Feldsperlingen im Umkreis von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Einsam gelegene Gebäude können als Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur gelten, wenn und solange sie dauernd bewohnt oder mit Haustieren besetzt sind, die täglicher Wartung bedürfen;

§ 42. ¹ Bei Ausübung der in § 41 bezeichneten Befugnisse darf die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet, das Wild nicht angelockt und dürfen Waldungen nicht betreten werden. Widerrechtliches Erlegen von Tieren wird bestraft.

² Die aufgrund von § 41 rechtmässig erlegten Tiere werde ohne Pflicht zur Entschädigung Eigentum des Grundeigentümers oder Pächters.



Irrtum

- Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



Wissen

1. Tatumstände

- Deskriptive Merkmale
- Normative Merkmale
- Irrtum

2. Geschehensablauf

- Erfolgsdelikte
- Irrtum Kausalverlauf
- Dolus Generalis
- Error in Persona
- Aberratio Ictus

3. Unrecht





Wissen

«Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg.»



BGE 130 IV 58



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht





Irrtum über den Kausalverlauf

- Täter stösst Opfer im Winter von der Brücke, um es zu ertränken.
- Opfer schlägt den Kopf am Brückenpfeiler auf und stirbt.



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



Dolus Generalis?

- Die Ehefrau «erschlägt» ihren Mann.
- Zu Vertuschungszwecken trennt sie der vermeintlichen Leiche den Kopf ab.



Bernardino Luini (1485-1532)
Salome mit dem Haupt Johannes'

BGE 109 IV 94

X. schlug am Abend des 19. April 1981 in seiner Wohnung in Rheinfelden im Laufe eines Streites seine Ehefrau mit einem Beilhammer nieder...

Er schleppte dann die Frau, die er für tot hielt, ins Badezimmer, trennte darauf mit Fleischmesser und Beilhammer den Kopf ab und verpackte diesen in einen Plastiksack.

Anschliessend brachte er dem leblosen Körper Messerstiche bei und schnitt den Bauch auf, so dass die Eingeweide herausquollen.

Den derart verstümmelten Leichnam liess er liegen und blieb noch bis zum 23. April 1981 in der ehelichen Wohnung.

Darauf reiste er nach Schweden, wo er bereits am 25. April 1981 verhaftet werden konnte.



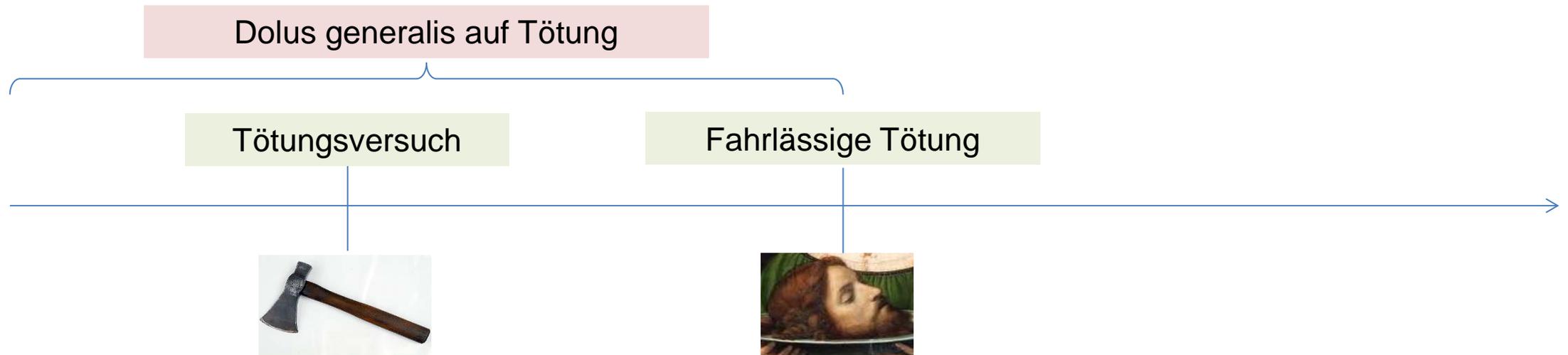
BGE 109 IV 94

Bundesgericht:

«Bei der rechtlichen Qualifikation solcher Fälle ist davon auszugehen, dass der Täter den Tod des Opfers herbeiführen wollte und durch seine Handlungen die Todesursachen gesetzt hat. Mit der Verurteilung wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes wird ihm also nicht ein Erfolg zur Last gelegt, der nicht seinem Willen entsprochen hätte.»



BGE 109 IV 94



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



Blutstein von Lieskau

11. September 1858



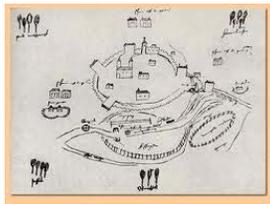


Rosahl - Rose - Fall

Preuss. Obertribunal 5. Mai 1859



Zimmermann Schliebe



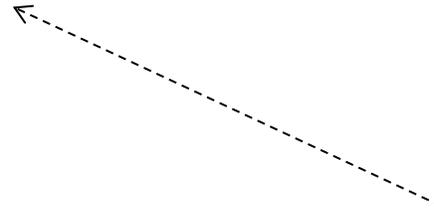
Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose



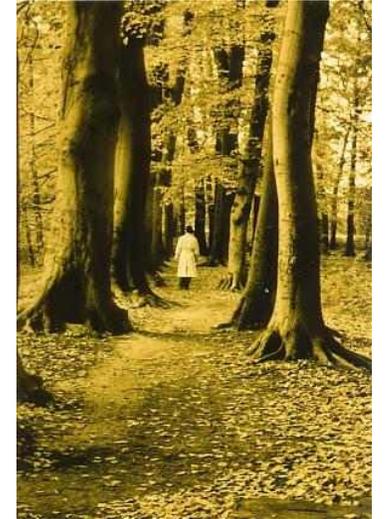


Rose könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben,
indem er Harnisch erschoss.

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• (Qualifikation)• Taterfolg• Kausalität Zurechnung	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen• Beweggrund



Error in persona



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

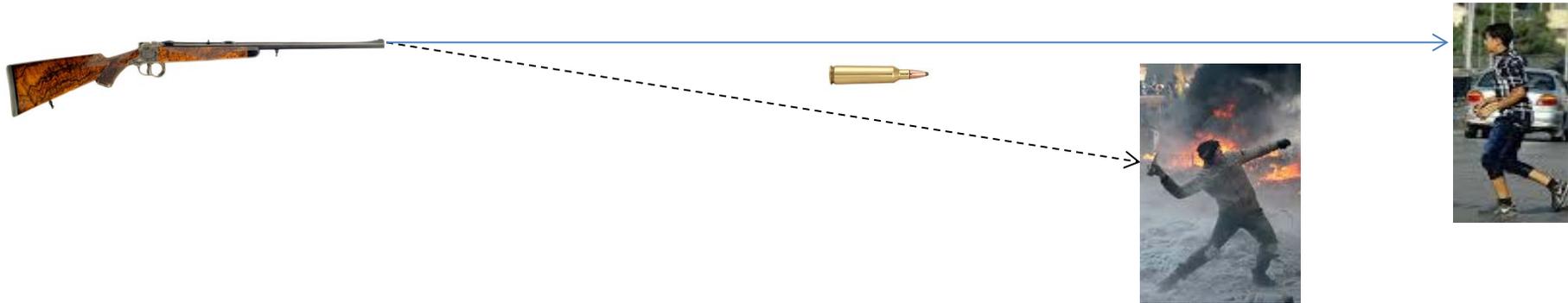
2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



Aberratio ictus





Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht

Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»



Unrechtsbewusstsein

Spätnachts klingelt der Nachbar,
weil er Hustenmittel braucht.

Der im Schlaf Gestörte gibt
Abführmittel statt Hustensaft

Hält dies für derben, aber rechtlich
harmlosen Scherz.



X könnte sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem er seinem Nachbarn Abfuhrmittel gab.

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

← SV-Irrtum (13)

← Rechtsirrtum (21)

Unrechtsbewusstsein

Fehlendes Unrechtsbewusstsein:

- Vorsatzproblem? Falls ja, straflos, da keine fahrlässige Tötlichkeit.
- Schuldproblem. Nach Art. 126 StGB strafbar, da vermeidbarer Irrtum.



Rekapitulation

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen